



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 17.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Rum legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 525,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 750,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.350,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.650,00 Euro

fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Rum legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 25,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 70,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 100,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 135,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 175,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 215,00 Euro

fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 18.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.10.2022

Abgenommen am: 22.11.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

